

SATZUNG

des Landkreises Südliche Weinstraße

über die

Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallwirtschaft

vom 16.12.2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze
- § 6 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen
- § 7 Vorausleistungen
- § 8 Gebührenbescheid
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Gebührenerstattung
- § 11 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 12 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.1995 (GVBl. S. 521) und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175)

in seiner Sitzung vom 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallwirtschaft ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

1. Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallwirtschaft folgenden Kalendermonats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.
2. Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallwirtschaftsanlage.
3. Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern und Absetzbehältern entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
4. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
5. Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer die Abfallwirtschaftseinrichtungen nutzt.

2. Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen sind die Eigentümer, Wohnungs- und Teileigentümer und deren Gemeinschaft sowie die dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallwirtschaft des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallwirtschaft in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer und bei Absetzbehältern auch der Besteller als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen.
3. Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
4. Soweit die Abfallwirtschaft für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Als Nutzer der Abfallwirtschaftseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt.
7. Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
8. Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühr für die Abfallwirtschaft aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle zur Verwertung anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 6.

3. Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5

Gebührensätze

1. Die Jahresgebühr für die Entsorgung der in den gem. § 5 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelten Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung beträgt

a) **Restmüll**

60 l-Behälter vierwöchentlich	98,40 Euro
60 l-Behälter 14-tägig	180,00 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	222,00 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	296,40 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	576,00 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	1.824,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	3.714,00 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	2.832,00 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	5.790,00 Euro

b) **Biomüll**

60 l-Behälter 14-tägig	60,00 Euro
80 l-Behälter 14-tägig	78,00 Euro
120 l-Behälter 14-tägig	114,00 Euro
240 l-Behälter 14-tägig	231,00 Euro
660 l-Behälter 14-tägig	636,00 Euro
660 l-Behälter wöchentlich	1.641,00 Euro
1.100 l-Behälter 14-tägig	1.059,00 Euro
1.100 l-Behälter wöchentlich	2.187,00 Euro
1.100 l-Behälter Zusatzleerung	42,00 Euro

c) **Container auf Abruf**

aa) Restmüll

660 I-Container	69,60 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
1.100 I-Container	106,80 Euro
Miete (Jahresgebühr)	12,00 Euro
3.500 I-Container	312,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	87,60 Euro
5.000 I-Container	432,00 Euro
Miete (Jahresgebühr)	87,60 Euro

bb) Kurzfristmiete (Restmüll)

660 I-Container	104,00 Euro
1.100 I-Container	141,00 Euro

cc) Absetzmulden mit Grünabfällen je Entleerung

Behälter mit 5 m ³	131,00 Euro
Behälter mit 7 m ³	164,00 Euro
Behälter mit 10 m ³	212,00 Euro

2. Die Gebühr für den Austausch, die Anlieferung und die Abholung von Abfallbehältnissen beträgt

60 - 240 I-Behälter	9,50 Euro
Behälter größer 240 l	57,00 Euro.

3. Die Gebühr für zum einmaligen Gebrauch bestimmter Abfallsäcke im Sinne des § 13 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt

120 l-Restmüllsack	12,00 Euro
70 l-Restmüllsack	7,00 Euro
20 l-Restmüllsack (Windelsack)	2,00 Euro
70 l-Biomüllsack	2,00 Euro.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

4. Die Entsorgung der sperrigen Abfälle ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.
5. Bei Absetzmulden mit Abfällen, die bei den Abfallentsorgungsanlagen mit in Betrieb befindlichen Wiegeeinrichtungen angeliefert werden, wird die Gebühr auf Grund des festgelegten Gewichts multipliziert mit der Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a für Abfälle zur Beseitigung bzw. gem. § 6 Abs. 1 für Schlämme zuzüglich der dem Landkreis entstehenden Transport- und Verwaltungskosten festgesetzt.
6. Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für ein 60 l-Restmüllgefäß mit vierwöchentlicher Leerung berechnet, sofern nicht tatsächlich ein anderes Gefäß bereitgestellt wird.
7. Die Gebühr für die Entsorgung von Autowracks (Kraftfahrzeuge und Anhänger), Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle und für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordern, werden die Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung von Mehrkosten berechnet.
8. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit Beginn des auf die schriftliche Bekanntgabe durch den Anschlusspflichtigen folgenden Kalendermonats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
9. Der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgt gem. § 13 der Abfallwirtschaftssatzung dadurch, dass feste Abfallbehältnisse bzw. bei nicht dem Sammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Müllsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.

§ 6

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallwirtschaftsanlagen

1. Für die Entsorgung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallwirtschaftsanlage angeliefert werden, beträgt die Gebühr:

a) Abfälle zur Beseitigung	332,00 Euro/t
je Kubikmeter	99,00 Euro

b) Altreifen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück	3,00 Euro
über 80 cm bis 120 cm	6,00 Euro
über 120 cm	11,00 Euro
c) für die Anlieferung von Klärschlamm	
pro Kubikmeter	406,00 Euro
je Tonne	507,00 Euro
d) Bioabfälle	71,00 Euro/t

Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des hierdurch entstehenden Aufwandes berechnet.

2. Für die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt und Baustellenabfälle beträgt die Gebühr

a) Erdaushub je Kubikmeter	16,00 Euro
b) Erdaushub je Gewichtstonne	9,00 Euro
c) unbelasteter, wiederverwertbarer Bauschutt je Kubikmeter	26,00 Euro
d) unbelasteter wiederverwertbarer Bauschutt je Gewichtstonne	15,00 Euro
e) schadstoffverunreinigter Bauschutt je Kubikmeter	261,00 Euro
f) schadstoffverunreinigter Bauschutt / nicht brennbare Abfälle je Gewichtstonne	153,00 Euro

3. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt je Kubikmeter 14,00 Euro

Die Gebühr für die Anlieferung von Wurzelstücken aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen

beträgt je Gewichtstonne

25,00 Euro

Grünabfälle aus privaten Haushaltungen werden kostenlos angenommen, sofern diese nicht wegen ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit über die Biotonne entsorgt bzw. auf dem eigenen Grundstück verwertet werden können.

Für Grünabfälle, die mit nicht kompostierbaren Materialien verunreinigt sind, wird die Gebühr gem. § 6 Abs. 1 a erhoben.

4. Die Festsetzung und Erhebung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühren erfolgt sofort bei Annahme der Abfälle, wenn nicht in Einzelfällen eine andere Regelung getroffen ist.
5. Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung wird nach tatsächlich anfallenden Verwertungskosten festgesetzt.
6. Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallwirtschaftsanlage vorhanden oder die Wiegeeinrichtung außer Betrieb ist oder das Gewicht der Anlieferungsmenge weniger als 200 kg beträgt, wird für die Berechnung der Gebühr das angelieferte Volumen zugrunde gelegt.

§ 7

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 8

Gebührenbescheid

Die Gebühren für die Abfallwirtschaft werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 5 Abs. 3.

§ 9

Fälligkeit

1. Die Jahresgebühr ist im Voraus in gleichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden auf Grund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlage im Laufe eines Kalenderjahres die Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Die Gebühren nach § 5 Abs. 5 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
4. Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 10

Gebührenerstattung

Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Kalendermonat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

§ 11

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

1. Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
2. Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann die Kreisverwaltung die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 12

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.12.2013 außer Kraft.

Landau i. d. Pfalz, den 16.12.2014

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

Theresia Riedmaier
Landrätin